
7246/AB XXIV. GP

Eingelangt am 03.03.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7413/J der Abgeordneten Mag.^a Helene Jarmer, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1:

Zur Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) möchte ich grundsätzlich anmerken, dass die Vorschreibung der Ausgleichstaxe für die Dienstgeber/innen, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommen, jeweils im Nachhinein für das vorangegangene Kalenderjahr erfolgt.

Die Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht kann erst im Verlauf des jeweils nächsten Jahres vorgenommen werden, da die exakte Berechnung der Ausgleichstaxe gesicherte Daten über die bei einem/r Dienstgeber/in in einem bestimmten Kalenderjahr beschäftigten Dienstnehmer/innen voraussetzt.

In der folgenden Aufstellung für den Stichmonat Dezember 2009 findet sich eine Übersicht über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die einzelnen Bundesländer.

Erklärung der Abkürzungen:

Anzahl DN	Summe der Dienstnehmer/innen, die für die Pflichtzahl relevant sind
PFLZL	ermittelte Pflichtzahl
BES PFST	besetzte Pflichtstellen (begünstigte Behinderte und doppelt anrechenbare Behinderte)
Erfüllung	(Nicht)Erfüllung der Beschäftigungspflicht
Erfüllung %	Erfüllung der Beschäftigungspflicht - (Über-)Erfüllung bzw. Nichterfüllung in Prozentsätzen

Vorhandene Berechnungswerte:

	Anzahl DN	PFLZ	BES PFST	Erfüllung	Erfüllung %
Wien	83.081	3.323	3.452	+129	+3,9%
Niederösterreich	49.505	1.980	1.894	-86	-4,3%
Burgenland	6.122	244	296	+52	+21,3%
Steiermark	33.366	1.334	2.270	+936	+70,2%
Kärnten	16.543	661	1.037	+376	+56,9%
Oberösterreich	32.910	1.316	1.773	+ 457	+34,7%
Salzburg	12.573	502	413	- 89	-17,7%
Tirol	17.561	702	349	- 353	-50,3%
Vorarlberg	9.114	364	205	- 159	-43,7%

Frage 2:

Für die Überprüfung der Beschäftigungspflicht beziehungsweise für die Berechnung der Ausgleichstaxe nach den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes ist das Geschlecht der beschäftigten begünstigten Behinderten ohne Bedeutung, so dass die Zahl der weiblichen bzw. männlichen beschäftigten Menschen mit Behinderungen nicht gesondert erfasst wird. Es ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, in der zur Verfügung stehenden Zeit die diesbezüglichen Daten zu eruieren.

Frage 3:

Den Tätigkeitsbereichen beziehungsweise Funktionen der beschäftigten begünstigten Behinderten kommt bei der Vollziehung des Behinderteneinstellungsgesetzes keinerlei Bedeutung zu. Aus diesem Grund werden keine diesbezüglichen Aufzeichnungen geführt.